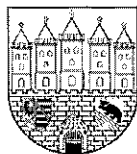


# STADT ZERBST/ANHALT



Der Bürgermeister

## **Allgemeine Hausordnung – der Grundschulen** **Zerbst/Anhalt**

### **§ 1 Schulbesuch**

Jeder Schüler/-in ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Einzelheiten regeln das Schulgesetz §§ 72- 87, die Schulbesuchsverordnung und interne Regelungen.

### **§ 2 Verhalten bei Krankheit**

Bei Krankheit eines Schülers bzw. einer Schülerin ist die Schule spätestens am 1.Tag bis 07:15 Uhr der Verhinderung telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist eine schriftliche oder elektronische Entschuldigung vorzulegen. Bei Versäumnissen von Klassenarbeiten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden. Termine beim Arzt sind im Regelfall in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

### **§ 3 Beurlaubung**

Liegen dringende Gründe vor, kann ein/e Schüler/ -in vom Unterricht beurlaubt werden.

Es können beurlauben:

- der/die Klassenlehrer/-in für die Dauer bis zu 1 Tag
- die Schulleiter/in für die Dauer bis zu 10 Tagen
- bzw. das Schulamt für längere Zeiträume.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung sollte rechtzeitig (1 Woche) vorher schriftlich begründet werden.

## **§ 4**

### **Verletzung Schulbesuchspflicht**

Die schuldhafte Verletzung der Schulbesuchspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## **§ 5**

### **Unterrichtsfreistellung**

Schüler/-innen können aufgrund eines ärztlichen Attests/Gutachtens teilweise oder ganz vom Sportunterricht freigestellt werden.

## **§ 6**

### **Personenbezogene Änderungen**

Änderung der Personalien sind der Schulleitung bzw. -verwaltung umgehend mitzuteilen. Verlässt ein/-e Schüler/-in die Schule, muss ein Sorgeberechtigter den Schüler/die Schülerin abmelden und gegebenenfalls geliehene Lernmittel (Bücher, Arbeitsmittel etc.) zurückgeben.

## **§ 7**

### **Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten befinden sich auf der Homepage. Lehrer/-innen und Schüler/-innen beginnen und beenden die Unterrichtsstunden pünktlich. Ist der/die Fachlehrer/-in nach 10 Minuten noch nicht erschienen, meldet dies der/die Klassensprecher/-in im Sekretariat, während die Klasse auf Weisung wartet. Während der Unterrichtszeit ist Lärm im Schulbereich zu vermeiden.

## **§ 8**

### **Handys und andere elektronische Geräte**

Während des Unterrichts, in den Pausen und bei außer-unterrichtlichen Veranstaltungen müssen Handys, Smartwatches und andere mitgebrachte elektronische Geräte ausgeschaltet in den Taschen aufbewahrt werden. Die Schule haftet nicht für Schäden oder Verluste der Geräte.

Die interaktiven Displays (digitale Tafel) bzw. Screens werden nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des Fachlehrers benutzt. Der Einsatz von nicht dafür vorgesehenen Stiften oder Gegenständen ist untersagt, um die Oberfläche nicht zu beschädigen. Die interaktiven Displays (digitale Tafel) sind ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden. Das Aufrufen nicht genehmigter Websites ist verboten.

Nach der Nutzung sind die interaktiven Displays (digitale Tafel) ordnungsgemäß auszuschalten.

## **§ 9 Ordnung und Sauberkeit**

Alles, was den Schulbetrieb und den Schulfrieden stört, ist zu unterlassen. Der Ordnungsdienst hat die Aufgabe die Sauberkeit im Klassenzimmer zu kontrollieren. Vom Säubern ausgeschlossen sind die interaktiven Displays (digitale Tafel). Jede/-r Schüler/-in ist dafür verantwortlich, dass er/sie seinen/ihren Platz sauber hinterlässt und am Ende des Unterrichts aufgestuhlt hat.

Für Abfälle und Wertstoffe die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen. Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden.

Schule und Schulgelände sind sauber zu halten. In den Toiletten ist auf besondere Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes (auch auf den Toiletten!) verboten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken im Schulbereich ist in der Regel nicht gestattet. Für besondere Schulveranstaltungen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Schulelternrates/des Fördervereins der Grundschulen Ausnahmen zulassen.

Das Betreiben ungeprüfter elektrischer Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschinen usw.) und das Laden von Handys ist im Schulgebäude nicht gestattet.

Um Diebstähle zu vermeiden, sollen keine unnötigen Wertgegenstände und größere Geldbeträge in die Schule mitgebracht werden.

Bekanntmachungen aller Art müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

In Schulen mit einem Fahrstuhl darf dieser nur von autorisierten Personen genutzt werden. Schüler/-innen ohne Genehmigung dürfen den Fahrstuhl nicht benutzen, es sei denn, sie werden von einem Lehrer oder Aufsichtsperson begleitet. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regeln zur Benutzung des Fahrstuhls eingehalten werden. Im Brandfall ist dieser nicht zu benutzen!

## **§ 10 Versicherung und Haftung**

Jede/-r Schüler/-in ist während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Das Schulgelände soll von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende nicht verlassen werden, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.

Lehr- und Lernmittel, Schulgebäude und Einrichtung sind so zu benutzen, dass unnötige Ausgaben vermieden werden. Bei mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum muss der/die Verursacher/-in für den Schaden aufkommen.

## **§ 11** **Verhalten im Gefahrenfall/Unfälle**

Der Flucht- und Rettungsplan, der im Schulgebäude verteilt ausgehängt ist, ist zur Kenntnis zu nehmen und im Gefahrenfall zu befolgen. Mängel oder Gefahrenquellen, die möglicherweise zu Unfällen führen können, müssen sofort der Schulleitung gemeldet werden.

Der/die Klassenlehrer/-in informiert zu Beginn eines Schuljahres seine/ihre Klasse über das richtige Verhalten im Gefahrenfall. Die Schüler/-innen müssen sich im Gefahrenfall an diese Richtlinien halten.

Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrer/-innen und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

Bei Brand- und Katastrophenalarm gelten die Weisungen der in diesem Fall Zuständigen (z.B. Feuerwehr oder Polizei).

## **§ 12** **Hausrecht/Weisungen**

Im Auftrag und Dienst des Schulträgers und § 26 SchulG LSA übt der/die Schulleiter/in das Hausrecht und die Aufsicht über das gesamte Schulgelände aus. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Pflege obliegt dem/der Leiter/in das Recht auf Verweisungen, die das Hausrecht, dem Schutz und der Sicherheit der Schüler und Mitarbeiter bewahren.

Zerbst/Anhalt, den 3.9. 2024

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister